

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen
Band: 1 (1926)
Heft: 9

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

25 cm aussen und 5 cm Schlacken-Hohlsteinplatten innen mit 1 cm Luftraum, total 32 cm Zwischentragwände in Backsteinmauerwerk 12 cm Scheidewände in Schlackensteinen 6 cm Decke über Keller: Hourdis zwischen T-Balken Decke über Erdgeschoss: Holzbalkendecke mit Schiebboden und Schlackenauffüllung. Dacheindeckung: Biberschwanz-Doppeldach.

A u s b a u :

Kellerboden, in Vorplatz und Waschküche: Cementboden mit Ueberzug, übrige Keller Kiesschüttung. Parterrezimmer: buchene Langriemen.

Parterre-Corridor: buchene Langriemen
Küche: Ruchmittelplatten.

1. Stock tannene Langriemen.

Dachstockzimmer und Vorplatz: tannene Langriemen. Waschküche mit Kupferherd, Waschtrog und Bade-Einrichtung am Waschherd angeschlossen.

Küche: Gasherd, grosses Zimmer im Parterre: Kochofen.

Fenster mit Winterfenster; Fenster in Küche, Vorplatz und Bad mit Doppelyverglasung.

In der VI. Bau-Etappe sind zum Teil elektrische Warmwasser-Boiler à 100 Liter zur Ausführung gelangt.

(Schluss folgt)

Behördliche Maßnahmen. - Mesures officielles.

Horgen. **Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen.** (Eingesandt). Die Gemeindeversammlung Horgen vom 29. August 1926 hat beschlossen, an dem Bau von 12 Wohnungen im Gesamtanlagewert von Fr. 200000, die II. Hypothek im Betrage von Fr. 60.000.— zu 3% unkündbar so lange zu übernehmen, bis die zu erstellenden Häuser im Besitze der gemeinnützigen Baugenossenschaft Horgen verbleiben. Die Schuld ist mit 0,5 % zu amortisieren.

Behördliche Massnahmen.

Oerlikon. Als Vorort von Zürich und als Industrieort hat Oerlikon seit 1919 stets gegen die andauernde Wohnungsnot zu kämpfen gehabt. In den Jahren 1919, 1921 und 1923 wurden besondere Aktionen durchgeführt, und durch die Gemeindebeschlüsse vom 3. Februar 1924 und 1. Februar 1925 wurden weitere Fr. 359.000.— zur Gewährung von II. Hypotheken bewilligt, wodurch 92 Wohnungen geschaffen werden konnten. Ausserdem wurde durch Abgabe von Gemeindeland die private Bautätigkeit gefördert.

Am 4. Oktober 1925 hat die Gemeindeversammlung aufs neue Fr. 200.000.— zur Ausrichtung von II. Hypotheken beschlossen, da es fortgesetzt an billigen Wohnungen mangelte. Für die Verteilung dieses Kredites war nachstehendes «Regulativ zur Bekämpfung der Wohnungsnot» massgebend:

1. Die Gemeinde gewährt den Erstellern von Mehrfamilienhäusern mit Kleinwohnungen zu einem Jahres-Mietzins von höchstens ca. Fr. 800.— für Zweizimmerwohnungen und höchstens Fr. 1000.— bis 1100.— für Dreizimmerwohnungen Darlehen im Betrage von 25 Prozent der Anlagekosten, bei einem Kapitalvorgang von maximal 65 Prozent.

2. Bleiben die Erstellungskosten der Bauten unter dem Vorschlag, so ist das Darlehen entsprechend herabzusetzen. Bei Ueberschreitung des Vorschlags erhöht sich dagegen der festgesetzte Höchstbetrag auch dann nicht, wenn damit die Belebungsgrenze von 85—90 Prozent des Anlagewertes nicht erreicht werden sollte.

3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, an Gesellschaften und Privaten zum Zwecke der Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit Zwei- und Dreizimmerwohnungen im Sinne von Ziffer 1 Gemeindeland zu reduziertem Preise abzugeben.

4. Die in Ziffer 1 erwähnten Darlehen werden zu einem Zinsfuss von 4—4½ Prozent gewährt.

Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, den Zinsfuss je nach der allgemeinen Lage des Geldmarktes auf 1. April und 1. Oktober durch sechsmonatliche Voranzeige neu festzusetzen.

Der Zins läuft von der Ausrichtung der einzelnen Teilbeträge des Darlehens an.

5. Zur Sicherung des gewährten Darlehens errichtet der Darlehensempfänger zu Gunsten der Gemeinde Oerlikon eine der I. Hypothek unmittelbar nachgehende Grundpfandverschreibung im 2. Rang.

An die II. Hypothek ist eine jährliche Amortisation von einem Prozent der Kapitalsumme der I. und II. Hypothek zu leisten.

6. Die Gemeinde kann das Darlehen erst nach Ablauf von 10 Jahren und zwar durch täglich freistehende halbjährliche Kündigung zurückfordern.

Die Schuldnerin ist jederzeit berechtigt, das Kapital nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Bei unpünktlicher, nicht im Verfallsmonat geleisteter Verzinsung und Amortisation, bei unpünktlicher Verzinsung der Kapitalvorstände oder bei mangelhafter Instandhaltung der Unterpfande, ist die Gemeinde jederzeit, d. h. auch vor Ablauf von 10 Jahren, zur Kündigung der Hypothek auf 6 Monate berechtigt.

Der Gemeinde steht das Recht zu, die Vorlage der Zinsquittungen für das vorgehende Kapital zu verlangen.

7. Beim Verkauf eines durch die Gemeinde belehnten Hauses wird die II. Hypothek sofort zur Rückzahlung fällig.

8. Die Ausrichtung des Darlehens erfolgt zur einen Hälfte nach Eideckung der Bauten und zur andern Hälfte nach Vollendung derselben gegen Errichtung der Grundpfandverschreibung bzw. nach Ablauf der Frist zur Anmeldung von Bauhandwerker-Pfandrechten und nach Erbringung des Ausweises darüber, dass das vorgehende Hypothekarlehen ausbezahlt und für die Bauten verwendet worden ist.

9. Vor Ausrichtung des Darlehens ist der Ausweis zu leisten, dass das nach der kommunalen Hypothek erforderliche Restkapital aufgebracht, oder dessen Beibringung gesichert ist.

10. Die Ausrichtung des Darlehens erfolgt nur, wenn die vom Gemeinderat angeordnete fachtechnische Aufsicht (Bauamt) durch die Darlehensempfängerin im vollen Umfange anerkannt und deren Anordnungen in allen Teilen nachgelebt wurde.

11. Das Darlehen ist in erster Linie zur Bezahlung der Bauhandwerker zu verwenden.

12. Die Arbeiten sind nur an in der Schweiz und unter annähernd gleichen Bedingungen an in der Gemeinde Oerlikon niedergelassene Firmen zu vergeben.

13. Der vom Gemeinderat angesetzte Termin bezüglich der Fertigstellung der Bauten ist genau einzuhalten.

14. Für Genossenschaften gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

a) Eine Dividende auf das Genossenschaftskapital darf erst ausbezahlt werden, wenn die üblichen Abschreibungen gemacht sind.

b) Die Auszahlung einer Dividende ist unter den genannten Voraussetzungen nur bis zum Betrag von 5 Prozent statthaft.

c) Das Stammkapital einer Genossenschaft darf während des Bestandes der II. Hypothek zu Gunsten der Gemeinde Oerlikon ohne Zustimmung des Gemeinderates nicht verringert werden.

d) Die Statuten und späteren Änderungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

e) Auf Verlangen ist dem Gemeinderat eine angemessene Vertretung im Vorstand der Genossenschaft und in der Kontrollstelle einzuräumen.

15. Der Darlehensempfänger gestattet der Gemeinde die jederzeitige Kontrolle über die Höhe der Mietzins und den Unterhalt der Häuser, sowie über die Innehaltung aller weiteren Statuten- und Vertragsbestimmungen.

16. Die Mietzinsen dürfen die Selbstkosten einschliesslich der Verzinsung und einer angemessenen Tilgung des Kapitals nicht und die in Ziffer 1 festgesetzten Höchstansätze keinesfalls übersteigen und während der Dauer des Bestehens einer Belehnung durch die Gemeinde nicht erhöht werden.

17. Bei Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen und Vorschriften steht der Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, das Recht zu, das Darlehen jederzeit auf 6 Monate zur Rückzahlung zu kündigen, selbst wenn die feste Laufzeit noch nicht beendet ist.

Haus und Garten. - Maison et jardin.

Was wir den Sommer über gehegt und gepflegt haben, das reift nun heran. Gar manches ist aber der nasskalten Witterung wegen zurückgeblieben und manche Beete sind nicht so bestanden, wie sie eigentlich sein sollten. Nützen wir die leeren Beete noch gut aus und säen wir noch Gemüse, die dieses Jahr noch einen Ertrag versprechen. Es sind nicht mehr viele, aber doch noch einige. Notwendig ist aber beim Umgraben eine gute Düngung, der Boden muss fett sein, sonst fehlt der Trieb.

Monatsrettiche und Gartenkresse können auf fettem Boden gesät, noch einen prächtigen Ertrag abwerfen. Gartenkresse,

ein feines Gemüse und angenehmer Salat, sollte man von Anfang September bis Oktober jede Woche ein Beetchen an säen. Sie wird im Herbst schöner und besser als im Frühjahr.

Winterspinat kann — in fetten Boden gesät — noch einmal geschnitten werden. Im Frühling sind dann noch zwei schöne Schnitte zu erwarten.

Früh- oder Pflücksalat überwintert in milden Lagen oft ausgezeichnet, er kann unter Umständen im Herbst ebenfalls noch einmal geschnitten werden, worauf er dann im Frühling einen reichen Ertrag abwirft.

Man vergesse nicht ein kleines Beetchen Petersilie im September anzusäen. Die alten Pflanzen schiessen bekanntlich im Frühling auf und da ist man dann froh über die im Herbst

angesäte Petersilie, die im Frühjahr sehr schöne, weiche und wohlgeschmeckende Blätter bildet.

Im übrigen lassen wir unsere Gedanken durch den Winter hindurch dem Frühling zu schweifen und uns schon überlegen, wie wir es nächstes Jahr mit dem Garten halten wollen. In nicht gar zu kalten Lagen überwintern, im September gesät, der Garten- oder Feuermohn ganz gut, aber auch Mimulus Silene, Iberis, Asperula und Reseda ertragen eine ganz ordentliche Kälte und blühen im Frühling natürlich viel früher, als wenn man sie erst dann in den Boden bringt. Die ersten Blümchen sind es, welche im Frühling die grösste Freude machen. Billis und Denkemein gehören auch dazu, sie sollten in keinem Garten fehlen. Man sorge auch rechtzeitig für Deckmaterial.

Verbandsnachrichten - Nouvelles des Sections

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

Rundfrage: Eine grössere Unternehmung, welche seit 1906 mehrere hundert Wohnungen erstellt hat, möchte ihre Kosten der Wohnungsreparaturen vergleichen mit denjenigen anderer Gesellschaften und Genossenschaften. Insbesondere interessiert sie sich um die Angaben von Kolonien aus den Jahren 1906—1912.

Es handelt sich hier um eine interessante Frage grundsätzlicher Art, die für alle sorgfältig rechnenden Genossenschaften bedeutungsvoll ist. Deshalb ersuchen wir die Genossenschaften und Gesellschaften, uns nähere Angaben über die Unterhaltungskosten von Wohnungen und Häusern aus der Zeit vor dem Krieg und auch nach dem Krieg zu machen, z. B. durch Einsendung von Abrechnungen über jährliche Reparaturen oder auch durch blosse Vorlage von Jahresberichten, aus denen der Umfang der Unterhaltungskosten ersehen werden kann. Wir bitten Sie um baldige Vorlage des Materials an Dr. H. Peter, Kaspar Escherhaus, Zürich.

Der Zentralvorstand.

Mitteilung.

Folgende Genossenschaften sind unserm Verbande beigetreten:

Baugenossenschaft Kilchberg. — Baugenossenschaft Rotachstrasse, Zürich. — Baugenossenschaft S. B. B. Beamter, Luzern. — Allgemeine Baugenossenschaft Luzern. — Mieterbaugenossenschaft Wädenswil.

Der Zentralvorstand.

Allgemeine Baugenossenschaft Winterthur.

Vor kurzem ist der IV. Bericht und Rechnung der Allgemeinen Baugenossenschaft Winterthur für das Geschäftsjahr vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 erschienen. Er gibt einen Ueberblick über die ganze bisherige Bautätigkeit und kann daher allgemeines Interesse beanspruchen.

In der I. Bauperiode von 1923—1924 erstellte die Genossenschaft an der Giesserstrasse, der Lindenstrasse, am Deutweg und in Oberwinterthur 10 Doppelwohnhäuser mit zusammen 48 Wohnungen zu 2—4 Zimmern im Gesamtanlagewert von Fr. 808,450.—

Die II. Bauetappe der Jahre 1924—1925 charakterisiert sich durch die Konzentration der ganzen Bautätigkeit an einem Ort, den Bleichewiesen. Dadurch ist eine interessante Kolonie von 15 Doppelwohnhäusern mit 81 Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen entstanden, die wir bald in unserm Organ in Wort und Bild darzustellen hoffen. Das Bauland war von der Stadt Winterthur zum günstigen Preis von 4 Fr. pro m² zur Verfügung gestellt worden. Die gesamten Baukosten betragen hier 1,25 Mill. Franken. Bei beiden Bauperioden hatten Bund, Kanton und Gemeinde Subventionen gewährt. Die Mietzinse betragen Fr. 400—500 für 2-Zimmer-, Fr. 950—1050 für 3-Zimmer-, und Fr. 1200—1280 für 4-Zimmerwohnungen.

In den Jahren 1925—1926 wurde eine neue Kolonie begonnen im Hinterwiesliareal mit 7 Dreifamilien-Doppelhäusern und 7 freistehenden Zweifamilienhäusern. In der gleichen Zeit wurden ein Dreifamilienhaus an der Wülflingerstrasse und 2 Dreifamilien-Doppelhäuser an der Langgasse erstellt. Im ganzen wurden 58 Dreizimmerwohnungen gebaut zum Preis von 950 bis 970 Fr. Für die Miete eines Mansardenzimmers wird jährlich ein Zuschlag von 160 Fr. verrechnet. Diese Bauperiode ist noch nicht abgeschlossen.

Die Allgemeine Baugenossenschaft Winterthur hat somit bisher 187 Wohnungen in einer relativ kurzen Zeitspanne erstellt; sie kann mit dieser Leistung zufrieden sein. Dass da-

mit einem grossen Bedürfnis begegnet wurde, geht u. a. auch aus der Mitteilung im Bericht hervor, «dass alle Wohnungen ohne Bekanntmachung in den Tagesblättern innerst kürzester Frist schlanken Absatz fanden. Ueber 30 Interessenten mussten abgewiesen werden. Selbst heute haben wir noch täglich Nachfragen nach Wohnungen zu erledigen». Es sei somit «Tatsache, dass die Wohnungsnot wohl etwas gemildert, aber leider zum Nachteil der geplagter Mieter noch nicht behoben ist».

Allgemeine Baugenossenschaft Zürich.

Am Montag, den 20. September 20 Uhr findet im Volkshaus Zürich 4, gelber Saal, die nächste Vertrauensmänner-Versammlung statt. Wir laden hiermit alle Mitarbeiter, Vertrauensleute, Mieter und einen weiteren Kreis von interessierten Mitgliedern der A. B. Z. höflich ein, recht zahlreich an diese Versammlung zu erscheinen. Wir haben schon in der letzten Nummer dieses Blattes darauf hingewiesen, dass uns Genossenschaftsleiter Fabrikinspektor Nationalrat J. H. Siggi über den Ideengehalt der Genossenschaft referieren wird. Der Referent, unsern Freunden und Mitgliedern bekannt, auch als Förderer der Baugenossenschaften, wird uns einen Vortrag halten über bessere Pflege des Innenlebens der Baugenossenschaften.

Wir wissen alle, dass in diesem Punkte auch bei uns noch vieles nicht so ist, wie es sein könnte und sollte, und sind gespannt die Vorschläge des Referenten zu vernehmen. Seine stets interessanten Ausführungen werden den Versammlungsbuchern, Männern und Frauen, wohl hinreichend Gelegenheit bieten, die Diskussion zu benützen. Die Diskussion regt an, bringt frisches Lebens. Wenn das Ergebnis dann bei allen der feste Vorsatz ist, soviel als nur möglich in wahrer genossenschaftlichen Geist zur Hebung des Gemeinschaftslebens beizutragen, wird auch diese Veranstaltung wieder ihren Zweck erfüllt haben. Tätige und die A. B. Z. fördernde Mitglieder, halten diesen Abend: Montag, 20. September für unsere Vertrauensmännerversammlung frei. Sorgen für einen recht guten Besuch. — Für die Propagandakommission der A. B. Z. J. H.

Eisenbahnerbaugenossenschaft Biel.

Der Vorstand der E. B. G. befasste sich anlässlich 3 Sitzungen mit sehr wichtigen Fragen. Bekanntlich besteht für die Stadt Biel immer noch das Bedürfnis der Erstellung von Wohnhäusern für kinderreiche Familien. Es ist eine bekannte Tatsache, dass es einem Familienvater manchmal schwer kommt eine passende Wohnung zu finden, wenn er eine zahlreiche Kinderschar sein eigen nennt. Da muss die Stadt eingreifen. Aus diesem Grunde befasste sich der Gemeinderat von Biel schon öfters mit der Frage der Erstellung von Wohnungen für solche Familien, ohne aber zu einem Ziele zu gelangen. Da die Stadt den kommunalen Wohnungsbau ablehnt, ging sie auf die Suche nach einer geeigneten Korporation, die die nötigen Erfahrungen besitzt und geneigt wäre Bau und Verwaltung eines zu erstellenden Baublockes zu übernehmen. Für die Stadt käme nur genügende Subvention und Sicherstellung der Finanzierung in Frage. Die Behörden der E. B. G. Biel an die das Ersuchen um Uebernahme der Aufgabe gestellt wurde, hatten sich mit der Frage zu befassen, ob wir aus dem bisherigen Rahmen der Selbstversorgung heraustreten und unsere Erfahrungen in den Dienst einer weiteren öffentlichen Stellen wollten. Der Vorstand und eine Spezialkommission kamen zum Schlusse, den Gemeindebehörden der Stadt Biel unsere Dienste anzubieten durch Uebernahme der Erstellung und Verwaltung nach zu treffenden Vereinbarungen. Die Behörden der Stadt Biel werden sich mit unseren